Betriebsordnung für Fremdfirmen

LEIPA Georg Leinfelder GmbH

Werk Schrobenhausen

Die nachfolgenden Regeln zur Sicherheit, Umweltschutz und Produktschutz sind bei Tätigkeiten von Fremdfirmen am LEIPA Standort Schrobenhausen zwingend einzuhalten.

Diese Bedingungen sind fester Vertragsbestandteil und somit verbindlich für alle Fremdfirmen am Standort einzuhalten.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Anforderungen 2

2 Spezielle Anforderungen 5

3 Sicherheitsklausel 10

4 Bestätigung der Kenntnisnahme 10

1 Allgemeine Anforderungen

Die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen sind ständig von allen Fremdfirmen am Standort einzuhalten:

1.1 Unterweisung

Der Inhalt dieser Betriebsordnung für Fremdfirmen ist Ihren Mitarbeitern und den von Ihnen beauftragten Subunternehmern nachweislich zu unterweisen.

Der Nachweis der durchgeführten Unterweisung ist den LEIPA Verantwortlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

Die Nichtbeachtung der Betriebsordnung kann vertragliche Konsequenzen von einer Abmahnung bis hin zur Auftragsstornierung mit evtl. Werkverweis zur Folge haben.

Sollten Ihre Mitarbeiter und/oder von Ihnen beauftragte Subunternehmer bei nicht mit unseren Anforderungen übereinstimmenden Tätigkeiten auf dem LEIPA Werksgelände angetroffen werden, werden diese von unserer Sicherheitsfachkraft oder dem Umweltbeauftragten über den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung unterwiesen.

Für die Erbringung dieser Schulungsleistung berechnen wir Ihnen pro Unterweisung 249,- Euro zzgl. gültiger Mehrwertsteuer. Dieser Betrag wird direkt mit Ihrer Rechnung in Abzug gebracht.

1.2 LEIPA Koordinator

Während Ihrer Tätigkeit wird Ihnen ein LEIPA Ansprechpartner zugewiesen. Dieser Koordinator ist Ihr erster Ansprechpartner zu allen Fragen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz.

Den Anweisungen des Koordinators, sowie der mit Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter von LEIPA, wie Sicherheitsfachkraft, Umweltschutz- und Brandschutzbeauftragte ist unbedingt Folge zu leisten.

1.3 Rechtsvorschriften

Gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen und den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere den Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.), sind Sie verpflichtet diese einzuhalten.

Als Auftragnehmer sind Sie dafür verantwortlich, dass die auf unserem Werksgelände beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz aller für Sie gesetzlich geforderten Auflagen und Genehmigungen sind.
Subunternehmer dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung eingesetzt werden, wobei auch für sie alle genannten Punkte gelten.

1.4 Alkohol, Drogen & Rauchen

Auf dem Werksgelände besteht absolutes Alkohol-, Drogenverbot und Rauchverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf das Werksgelände gebracht noch dort konsumiert werden.

Rauchen ist nur innerhalb von besonders gekennzeichneten Flächen geduldet.

In einigen Bereichen ist die Nutzung von Mobiltelefonen verboten. Die Verbote sind durch Schilder gekennzeichnet. Informieren Sie sich bei Ihrem Koordinator hinsichtlich dieser Regelung.

1.5 Verkehr

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

In unserem Werk gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Maximalgeschwindigkeit ist für alle Fahrzeuge auf 15 km/h begrenzt.

Die von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

Weitergehende Bestimmungen (wie z.B. GGVSE/ADR) müssen eigehalten werden.

1.6 Abfälle

Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden.

Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, sind zurückzunehmen.

Demontierte Schrotteile werden den entsprechenden Schrottcontainern auf dem LEIPA - Gelände zugeführt und dem zuständigen Koordinator der LEIPA SOB gemeldet.

Siedlungsabfälle entsorgen Sie auf eigene Verantwortung. Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter ist nur nach Absprache mit dem Koordinator gestattet.

1.7 Geheimhaltung

Im Werk besteht grundsätzlich ein Foto- und Filmverbot.

Akten, Zeichnungen, elektronische Daten, Schriftstücke, Kopien, Pausen usw. dürfen nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Ausnahmen müssen von der Werkleitung genehmigt werden.

1.8 Eigentum

Bei Abhandenkommen von Ihrem Eigentum leisten wir keinen Ersatz.

Druckgasbehälter dürfen nach Arbeitsschluss nur an dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Verwendung von LEIPA-Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Werkstoffen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Genehmigung und Wissen der zuständigen Abteilung, in deren Auftrag Sie arbeiten, zulässig.

1.9 Meldung von Unfälle und Schadensfällen

Folgende Schadensfälle sind unverzüglich der ständig besetzten Stelle (Tel.: 1328) und Ihrem Koordinator zu melden:

- Unfall mit Personenschaden
- Umweltstörfälle
- Leckagen
- Ausbruch eines Feuers
- Sachschäden
- sonstige Schadens- oder Störfälle, die bekämpft werden müssen

1.10 Pandemie | Covid-19 (Corona)

Vor Arbeitsbeginn ist sich über die derzeit geltenden Vorschriften des Staates und Bundeslands Bayern, sowie über berufsgenossenschaftliche und LEIPA Regelungen (über Sicherheitsfachkraft) zu informieren.
Die Regelungen sind bestimmungsgemäß umzusetzen.

Die LEIPA Regelung ist bei Bedarf, jedoch mindestens 1x monatlich dokumentiert an alle Mitarbeitende zu unterweisen.

1.11 Wichtige Telefonnummern:

- Werkfeuerwehr 1328
- Notruf (extern) 0 – 112
- Sicherheitsfachkraft 1286
- Umweltbeauftragter 1322
- Hygienebeauftragter 1322

Bei Unsicherheiten in den Bereichen Arbeitsschutz, Brandschutz und Umweltschutz wenden Sie sich an unsere Sicherheitsfachkraft und Umweltbeauftragten, die Ihnen gerne Auskunft erteilen.

2 Spezielle Anforderungen

Die nachfolgenden speziellen Anforderungen sind einzuhalten, falls diese auf Ihre Tätigkeiten zutreffen

2.1 Arbeits-, Berufskleidung und PSA (Persönliche Schutzausrüstung)

Lange Arbeitshosen und Sicherheitsschuhe sowie geeignete Oberbekleidung in ordnungsgemäßen Zustand sind grundsätzlich außerhalb von Büro und Verwaltungsgebäuden zu tragen.

Ihre Mitarbeiter haben die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Kopfschutz, Gehörschutz, Schutzausrüstung gegen Absturz etc.) zu tragen, wie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung oder in LEIPA Bereichsregeln festgelegt.

In den Bereichen Altpapierplatz, Lagerhalle Logistik sowie bei Be- und Entladearbeiten auf dem gesamten Werksgelände besteht eine Warnwesten–Tragepflicht.

2.2 Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung von Arbeits- und Baustellen, das Aufstellen von Bauhütten, Bauzäunen, Maschinen etc., das Anlegen von Materiallagerplätzen und das Absperren von Verkehrswegen auf dem Werksgelände bedarf unserer Genehmigung.

Nach Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitsstelle sauber verlassen werden.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung Ihres Auftraggebers an zugewiesener Stelle und entsprechend der geltenden Sicherheitsvorschriften erlaubt.

In Unterkünften auf Baustellen mit Heizeinrichtungen müssen Feuerlöscher bereitstehen. Sämtliche Einrichtungen müssen unfall- und feuersicher sein.

2.3 Arbeitsmittel

Für die Verwendung von Elektrowerkzeugen und Maschinen steht eine Spannung von 230 Volt und für Kraftstrom 400 Volt zur Verfügung. Alle Anschlüsse müssen VDE- gerecht ausgeführt sein.

Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen dürfen nur im Beisein einer Leipa-Elektrofachkraft erfolgen.

Die von Ihnen in die LEIPA verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. müssen den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen und nachweislich geprüft sein.

Der Prüfnachweis ist dauerhaft am Arbeitsmittel befestigt und weist den nächsten Prüftermin aus.

Weiterhin ist darüber eine Inventarliste zu führen und zur Kontrolle bereitzuhalten.

Die Inanspruchnahme von Werkstätten der LEIPA SOB durch die Fremdfirmen darf nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

Eine Maschinenbenutzung erfolgt über schriftlichen Auftrag des Auftragnehmers an den Auftraggeber mit entsprechender Berechnung.

Für die erforderliche Facheignung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Eine Einweisung in die spezielle Bedienung obliegt Ihrem Auftraggeber.

Bei Betriebspausen oder Arbeitsende sind Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel zu sichern und sorgfältig zu verschließen.

2.4 Arbeitsumgebung

Das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes erfolgt grundsätzlich über den Firmeneingang (Fußgänger und Fahrzeuge) an der Aichacher Straße 8. Sie haben sich beim Betreten an- sowie beim Verlassen des Geländes abzumelden.

Sie haben sich grundsätzlich vor Arbeitsaufnahme sowie bei Beendigung ihrer Arbeit beim Auftraggeber/ Koordinator zu melden.

Halten Sie sich nur in den mit Ihrem Auftraggeber vereinbarten Werksbereichen auf. Begeben Sie sich kurz vor Arbeitsbeginn direkt dorthin und verlassen das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende ebenfalls auf direktem Weg.

Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur soweit erlaubt, wie es zur Erledigung Ihrer Arbeit erforderlich ist. Vor Aufnahme der Arbeit haben Sie möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen unserer Mitarbeiter und/oder Arbeitsabläufen mit Ihrem Koordinator abzustimmen.

Vor Arbeitsbeginn haben Sie zu überprüfen, ob in Ihrem Arbeitsbereich Gefahren vorhanden sind (z.B. Anlagen mit gefährlichen Stoffen, Absturzgefahr etc.) oder ob sich im Rahmen der Arbeit Gefahrstellen ergeben können.

Sind durch Ihre Tätigkeiten andere Mitarbeiter gefährdet, müssen Schutzmaßnahmen mit Ihrem Koordinator abgesprochen werden.

Bei Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu versperren und mit Hinweisschildern zu versehen.

2.5 CO2 – Löschanlage

Die Bereiche

- Flexpack Waschkammer
- Farblager/Destille
- Flexodruckmaschine
- Elektroschaltraum NS 1+2

dürfen nur nach Absprache und vorheriger Unterweisung durch den Koordinator/ Stellvertreter betreten werden.

Bei Feueralarm ertönt in diesen Bereichen ein akustisches und optisches Warnsignal.

Die sich in diesem Raum befindlichen Mitarbeiter haben den Raum sofort zu verlassen und sich zur Sammelstelle zu begeben.

30 Sekunden nach Einsetzen des Alarmsignals wird durch ausströmendes CO2 der Sauerstoff in dem Bereich verdrängt. Es besteht akute Lebensgefahr durch Erstickung.

Das Wiederbetreten der Räume ist nur dann gestattet, wenn eine Freigabe des gefluteten Raumes durch die Feuerwehr erfolgt ist.

2.6 Energie, Gas, Dampf, Wasser & Druckluft:

Alle Mitarbeitende sind angehalten, Energie so sparsam und effizient wie möglich einzusetzen. Soweit möglich, sind Maschinen und Werkzeuge bei Nichtgebrauch abzuschalten.

Eine Abschaltung von Versorgungsleitungen muss grundsätzlich mit dem Koordinator vereinbart werden.

2.7 Spannungsführende Anlagen

Bei Arbeiten in der Nähe offener, ungeschützter, spannungsführender Anlagen, ist die Abschaltung der Spannung oder ein Berührungsschutz zu erwirken.

Die Abschaltung der Spannung darf nur nach Rücksprache mit dem Koordinator durch eine Leipa-Elektrofachkraft erfolgen.

Die Abschaltung der Spannung bei Montagen muss vorher und so frühzeitig wie möglich dem Fachbereich BTE (Tel. 1234 oder 1378) gemeldet werden. Eingriffe in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen sind verboten.

2.8 Gerüste und Leitern

Es dürfen nur Gerüste und Leitern verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Der Einsatz von Holzleitern ist auf unserem Betriebsgelände grundsätzlich verboten.

Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich keine Person auf ihnen befinden.

Montagegerüste in Werkshallen und oberhalb von Türen und Toren sind so zu sichern, dass Beschäftigte nicht durch herabfallende Gegenstände verletzt werden.

Nicht mehr benötigte Gerüste sind sofort zu entfernen.

2.9 Heißarbeiten

Heißarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Heizen) sind nur mit vorheriger Zustimmung unseres Koordinators zulässig.

Es ist ein Erlaubnisschein durch den Koordinator auszufüllen. Sie haben diesen Erlaubnisschein mit sich zu führen.

Der Auftraggeber entscheidet, ob entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und eventuell vorhandene Brandmelder bzw. Feuermeldeschleifen deaktiviert werden müssen.

Die strikte Einhaltung der aufgezeigten Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen ist die Voraussetzung für einen Beginn der geplanten Arbeiten.

Zur Sicherheit müssen Löschmittel stets griffbereit gehalten werden.

Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten trägt der Verursacher.

2.10 Hygieneregeln Papierfabrik, Kartonfabrik und Ausrüstung

Grundsätzlich gilt innerhalb von Produktionsbereichen:

- Glasverbot
  Glas und zerbrechliche Gegenstände müssen dem Koordinator angezeigt werden
- Verbot von offenem Schmuck und Armbanduhren
- Verbot von Essen und Trinken
- Der Arbeitsbereich ist zwingend sauber und ordentlich zu halten

Mit Betreten des Produktionsbereiches Papierfabrik, Kartonfabrik und Ausrüstung verpflichten sich Mitarbeitende von Fremdfirmen zur Einhaltung der Hygienerichtlinien wie an den Eingängen aushängend.

Bei Nichtbeachtung der Richtlinien / Weisungen können Personen aus dem Produktionsbereich zu verwiesen werden.

2.11 Hygieneregeln FlexPack

Der Koordinator oder der Hygienebeauftragte muss den Verantwortlichen des Auftragnehmers in den FlexPack Hygienerichtlinien unterweisen.

Der Produktionsbereich FlexPack darf nur von Mitarbeitenden betreten werden, die diese Unterweisung zur Produktsicherheit schriftlich bestätigt haben.

Die Vorlagen hierzu sind über den Koordinator oder den Hygienebeauftragten (Tel. 1322) erhältlich.

Bei Nichtbeachtung der Richtlinien / Weisungen können Personen aus dem Produktionsbereich zu verwiesen werden.

2.12 Krananlagen, Hebe-/ Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeuge

Die eigenmächtige Benutzung unserer Kräne, Hebe-/ Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge ist verboten.

Sollten diese Arbeitsmittel benötigt werden, so erfordert dies jeweils die Absprache mit Ihrem Koordinator.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne und Hebe-/ Hubarbeitsbühnen dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die vom Auftragnehmer schriftlich beauftragt wurden. Diese müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben.

Der Führerschein, die Beauftragung und der Schulungsnachweis sind mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.

2.13 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) müssen Sie sich bei den zuständigen Stellen (Koordinator, Instandhaltung) über die Lage von spannungsführenden Kabeln, Dampf-, Wasser-, Gas- oder ähnliche Leitungen informieren.

Den von unseren Fachleuten gegebenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Vor dem Befahren von Behältern, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächten und dergleichen, in denen mit dem Vorhandensein von Atemgiften oder mit Sauerstoffmangel gerechnet werden muss, ist der Koordinator zu benachrichtigen.

Der Koordinator entscheidet, welche Schutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Diese müssen im Erlaubnisschein festgehalten werden. Sie haben den Erlaubnisschein mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2.14 Umgang mit Gefahrstoffen

Die beim Umgang mit Chemikalien vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Alle Behältnisse mit Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung richtig zu kennzeichnen, mindestens mit: Produktname, Gefahrensymbol (GHS/CLP), Hinweise auf besondere Gefahren (H-Sätze/ GHS) und Sicherheitsratschläge (P-Sätze / GHS).

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter über die eingesetzten Stoffe sind stets bereit zu halten.

Der Einsatz von folgenden Gefahrstoffen ist untersagt:

- Explosionsgefährlich
- Brandfördernd
- Hochentzündlich
- (Sehr) giftig
- Krebserzeugend
- Fortpflanzungsgefährdend
- Sensibilisierend
- Erbgutverändernd

2.15 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation oder in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Verursacher und die verantwortlichen Kontaktpersonen persönlich straf- und haftbar.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern bzw. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.

WGK 3 - Stoffe dürfen bei Leipa nicht eingesetzt werden.

Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die eine Zulassung nach WHG / §62 AwSV haben.

3 Sicherheitsklausel

Leipa haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen. Sie stellen uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an uns herangezogen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
Sie haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Dieses Dokument ist unterschrieben spätestens vor Arbeitsaufnahme bei der LEIPA Georg Leinfelder GmbH am Standort Schrobenhausen abzugeben.

4 Bestätigung der Kenntnisnahme

Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltungsverpflichtung der „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ für Arbeiten auf dem Betriebsgelände der LEIPA Georg Leinfelder GmbH am Standort Schrobenhausen.

Alle Mitarbeitende und etwaige Subunternehmer verpflichten sich, diese Bedingungen während des Aufenthalts bei LEIPA Schrobenhausen einzuhalten.

Firma	Vorname	Name

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift